

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Markement GmbH

- 1) Geltungsbereich
 - a) Für alle Verträge der Markement GmbH (Markement) mit Unternehmen und Verbrauchern (Vertragspartner) im Rahmen des Waren- und Dienstleistungsgeschäfts, auch für zukünftige, sind - falls keine abweichenden Sonderbedingungen vereinbart worden sind - ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden.
 - b) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Vertragspartner schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn Markement bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Vertragspartner muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an Markement absenden.
- 2) Angebote und Preise
 - a) Angebote und Preise der Markement sind freibleibend und unverbindlich, außer dies ist ausdrücklich anders vereinbart. Gleiche Bedingungen gelten für Preislisten, Rundschreiben, Prospekte und vergleichbare Dokumente oder Veröffentlichungen.
 - b) Ein Zwischenverkauf bleibt grundsätzlich vorbehalten. Kosten für Verpackung, Versand, etwaige Zolkkosten und sonstige Leistungen werden von Markement gesondert in Rechnung gestellt. Die Preisstellung erfolgt in EURO.
 - c) Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, ist Markement berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen festzusetzen.
- 3) Zahlung
 - a) Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung bei Lieferungen und Leistungen der Markement ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Bei Lieferung bzw. Leistung auf Ziel wird das Zahlungsziel nach dem Datum der Lieferung bzw. Leistung berechnet.
 - b) Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur erfüllungshalber.
 - c) Diskontospesen und Einzugsgebühren gehen zu Lasten des Käufers; sie sind sofort fällig.
 - d) Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei Markement, sondern erst seine endgültige Einlösung als Zahlung.
 - e) Der Vertragspartner der Markement kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von Markement nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Vertragspartner der Markement kann ein Zurückhaltungsrecht, das nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht, nicht ausüben.
- 4) Software-Produkte
 - a) Sofern der Vertragspartner von Markement OEM-Software erhält, wird zusätzlich Folgendes vereinbart:
 - a) Markement ist verpflichtet, die Produkte auf Preislisten, Angeboten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen und vergleichbaren Dokumenten mit einem sogenannten „OEM“-Hinweis auszustatten.
 - b) OEM-Software darf vom Vertragspartner nur in Verbindung mit betriebsbereiten Hardware-Systemen (z.B. Notebook, PC-Desktop) vertrieben, vermarktet oder verkauft werden. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, OEM-Produkte separat zu vertreiben, zu vermarkten oder zu verkaufen.
 - c) Applikationen aus Software-Sammlungen (z.B. PCSuite) dürfen nicht einzeln vermarktet werden. Der Vertragspartner darf weder die Verpackung noch dazugehörige Unterlagen ändern.
 - d) Bei Verstoß gegen diese Bedingungen behält sich Markement vor, den jeweiligen Preis des Vollproduktes nachträglich in Rechnung zu stellen. Weitere Schadensersatzansprüche seitens Markement bzw. den jeweiligen Software-Herstellern ggb. dem Vertragspartner bleiben von dieser Regelung unberührt.
 - e) Dem Vertragspartner ist bekannt, dass OEM-Software aufgrund ihrer Eigenschaft und der Konditionen keinen kostenfreien Support wie z.B. des vergleichbaren Ladenproduktes beinhaltet.
 - f) Da Software naturgemäß komplex und nicht vollkommen fehlerfrei ist, sollte dem Endkunden geraten werden, die Arbeit regelmäßig zu überprüfen und Sicherungskopien zu fertigen. Die jeweiligen Software-Hersteller übernehmen keine Haftung für mittelbare oder unmittelbare Schäden, soweit nicht aufgrund von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder leicht fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten zwingend gehaftet wird. Dieser Haftungs-Ausschluss gilt auch für die Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Software-Hersteller. Keinesfalls haften die Software-Hersteller für unvorhersehbare, untypische Schäden.
 - g) Der Vertragspartner haftet für eine Verletzung von Markenrechten, -Urheberrechten, -Patentrechten oder anderen Eigentumsrechten der Software-Hersteller, wenn diese durch Modifikationen des Vertragspartners verursacht wurden.
 - h) Für die Funktionalität der gelieferten Software oder deren Lauffähigkeit unter gewissen Betriebssystemen sind die jeweiligen OEM-Hersteller verantwortlich, der Vertragspartner stellt Markement von diesbezüglichen Ansprüchen frei.
- 5) Haftung
 - a) Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
 - b) Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere
 - i) in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit
 - ii) bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
 - iii) wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft
 - iv) bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder
 - v) nach dem Produkthaftungsgesetz
 - c) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 6) Mängelansprüche
 - a) Markement haftet für Mängelansprüche, ausgenommen in den Fällen der §§438 Abs. 1 Nr. 2 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB ein Jahr. Für Verbraucher gilt diese Frist nur beim Verkauf gebrauchter, beweglicher Sachen. Gegenüber Unternehmen ist die Haftung für Mängelansprüche bei gebrauchten Sachen ausgeschlossen.
 - b) Markement haftet gegenüber Unternehmern nur für öffentliche Äußerungen, insbesondere Werbung, die sie zu eigenen Zwecken eingesetzt oder ausdrücklich in den Vertrag einbezogen hat.
- 7) Lieferung
 - a) Markement ist berechtigt, auch Teillieferungen zu erbringen, wenn dies für den Vertragspartner zumutbar ist. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Vertragspartner innerhalb angemessener Frist abzurufen.
 - b) Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik, extreme Witterungsverhältnisse oder ähnliche Umstände - auch bei Lieferanten der Markement - unmöglich oder übermäßig erschwert, so wird Markement für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei. Von dem Eintritt solcher Ereignisse wird Markement den Vertragspartner unverzüglich unterrichten. Diese Ereignisse berechtigen Markement auch, vom Verträge zurückzutreten. Im Falle der Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung der Markement seitens ihrer Vorlieferanten ist Markement von ihren Lieferungsverpflichtungen ganz oder teilweise entbunden. Dies gilt nur dann, wenn sie die erforderlichen Vorkehrungen zur Beschaffung der von ihr zu liefernden Ware getroffen hat und ihre Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. Sie verpflichtet sich, in diesem Fall ihre Ansprüche gegen den Lieferanten auf Verlangen an den Vertragspartner abzutreten. Bei Versand an Unternehmer trägt dieser die Gefahr; dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung.
- 8) Mängelrügen
 - a) Rügen wegen offensichtlich mangelhafter oder offensichtlich abweichender Beschaffenheit der Ware oder wegen Lieferung einer offensichtlich anderen Ware als der bestellten können vom Unternehmer nur unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware bzw. nachdem der Mangel offensichtlich wurde, geltend gemacht werden.
 - b) Bei verbrauchbaren Sachen berechnen Mängelrügen den Unternehmer nur zur Minderung. Bei anderen als verbrauchbaren Sachen berechnen Mängelrügen den Unternehmer nur zum Verlangen auf Nacherfüllung; soweit eine solche in angemessener Zeit nicht erreicht werden kann oder aufgrund der Beschaffenheit der Ware unmöglich ist, hat der Unternehmer wahlweise ein Rücktritts- oder Minderungsrecht. Die Regelungen des §478 BGB bleiben unberührt.
 - c) Der Unternehmer muss die Ware sofort nach Eingang auf Sachmängel, z. B. Menge, Qualität, Beschaffenheit, prüfen und ist verpflichtet, offensichtliche Mängel auf der Empfangsquittung zu vermerken. Im Übrigen gilt im Verhältnis zu Unternehmern §377 HGB. Beschädigungen auf dem Transport berechnen Markement gegenüber nicht zur Annahmeverweigerung.
- 9) Leistungsstörungen
 - a) Der Kaufpreis wird sofort fällig, wenn der Vertragspartner die Zahlung des Kaufpreises endgültig verweigert. Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn der Vertragspartner bei vereinbarten Ratenzahlungen mit einem eine Rate übersteigenden Betrag in Verzug ist und wenn der rückständige Betrag mindestens 10% des gesamten Kaufpreises ausmacht. Markement kann im Falle der endgültigen Verweigerung der Zahlung des Kaufpreises auch ohne Setzung einer Nachfrist die Erfüllung des Kaufvertrages ablehnen und Ersatz aller entstandenen Kosten, Auslagen sowie Entschädigung für Wertminderung verlangen.
 - b) Bei Annahmeverzug des Vertragspartners kann Markement die Ware auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners bei sich oder einem Dritten lagern oder in geeigneter Weise auf Rechnung des Vertragspartners verwerten, ohne dass es hierzu einer Ankündigung bedarf.
 - c) Markement kann die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und Lieferungen von Vorauszahlungen oder Leistung einer Sicherheit abhängig machen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- oder Einkommensverhältnisse des Vertragspartners oder bei ihm eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt.
- 10) Eigentumsvorbehalt
 - a) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und aller Forderungen, die Markement aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner gegen diesen hat oder künftig erwirbt, Eigentum der Markement. Markement ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Käufer mit der Zahlung in Verzug kommt.
 - b) Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren untrennbar vermischt, vermengt oder verbunden, so erlangt Markement Miteigentum an der einheitlichen Sache zu einem Anteil, der dem Wert ihrer Vorbehaltsware im Verhältnis zu dem Wert der mit dieser vermischten Ware im Zeitpunkt der Vermischung, Vermengung oder Verbindung entspricht.
 - c) Durch Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt Markement das Eigentum an der neuen Sache; der Vertragspartner verwahrt diese für Markement.
 - d) Der Vertragspartner hat die der Markement gehörenden Waren auf deren Verlangen in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken auf seine Kosten zu versichern und ihr die Versicherungsansprüche abzutreten. Markement ist auch berechtigt, die Versicherungsprämien zu Lasten des Vertragspartners zu leisten.
 - e) Der Vertragspartner ist zur Weiterveräußerung der Ware, auch der durch Vermischung, Vermengung, Verbindung, Verarbeitung oder Bearbeitung hergestellten Ware, nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Zu anderen Verfügungen über diese Ware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist er nicht befugt.
 - f) Der Vertragspartner tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der aus dieser durch Be- oder Verarbeitung hergestellten Ware schon jetzt an Markement ab. Von den Forderungen aus der Veräußerung von Waren, an denen Markement durch Vermischung, Vermengung oder Verbindung Miteigentum erworben hat, tritt der Vertragspartner schon jetzt einen erstrangigen Teilbetrag, der dem Miteigentumsanteil der Markement an den veräußerten Waren entspricht, an Markement ab. Veräußert der Vertragspartner Waren, die im Eigentum oder Miteigentum der Markement stehen, zusammen mit anderen nicht der Markement gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Vertragspartner schon jetzt einen dem Anteil der Vorbehaltsware entsprechenden erstrangigen Teilbetrag dieser Gesamtforderung an Markement ab.
 - g) Der Vertragspartner ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Er hat der Markement auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, diesen die Abtretung anzuzeigen oder der Markement die Abtretungsanzeigen auszuhändigen. Solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, wird Markement die Abtretung nicht offen legen. Übersteigt der realisierbare Wert der für Markement bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so ist Markement auf Verlangen des Vertragspartners insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach ihrer Wahl verpflichtet.
- 11) Erfüllungsort/Gerichtsstand
 - a) Der Firmensitz der Markement (Stuttgart) ist für beide Teile Erfüllungsort, wenn der Vertragspartner Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Das am Erfüllungsort geltende Recht ist maßgebend für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner, der Unternehmer ist, und der Markement, und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird.
 - b) Ist der Vertragspartner Kaufmann oder handelt es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so kann Markement am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden. Für das Mahnverfahren ist ausschließlich der allgemeine Gerichtsstand des Antragstellers (Markement) zuständig.